Statuten des Vereins „wirtschaftsbildung.ch“

Im Folgenden schliesst die männliche Schreibweise alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichberechtigt ein.

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „wirtschaftsbildung.ch – education-et-economie.ch“ (im Folgenden: wirtschaftsbildung.ch) besteht ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Zweck

Der Zweck von wirtschaftsbildung.ch ist es, vor allem bei jungen Menschen das Interesse und die Neugierde für folgende Themen zu wecken und entsprechende Kompetenzen zu fördern:

- betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge und Grundbegriffe
- Arbeitswelt und berufliche Orientierung (Arbeitsort Unternehmen)
- nachhaltiges wirtschaftliches Handeln (Triple Bottom Line)
- Wirtschaft und Gesellschaft; Corporate Responsibility und Ethik in der Wirtschaft
- unternehmerisches Handeln

Dazu führt der Verein in Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen, den Sozialpartnern und anderen am Vereinszweck orientierten Organisationen wirtschaftspädagogische Projekte und Programme zu Gunsten von Schülerinnen und Schülern und anderen Lernenden durch. Ebenfalls kann der Verein besagte Engagements fördern.

Der Verein wird als gemeinnützige Institution betrieben, verfolgt keine kommerziellen Absichten und strebt keinen Gewinn an.

Der Verein arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Ernst Schmidheiny Stiftung, deren Lehrkonzepte der Verein in seinen Projekten und Programmen einsetzt.

Geografischer Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen aus Partnerschaftsverträgen
- allfällige Beiträge öffentlicher Körperschaften
- Spenden
- Vermächtnisse
- sonstige Mittel

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge zurückbezahlt.

Amtierende Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder die sich für den Verein ehrenamtlich engagieren, sind vom Beitrag befreit.

4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme.

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen sein, die die Statuten anerkennen und im Vorstand oder in anderen vom Vorstand eingerichteten Gremien mitwirken.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und / oder finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Passivmitglieder werden über die wichtigsten Aktivitäten des Vereins informiert und an die Mitgliederversammlung eingeladen.

c) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

Der Vorstand kann Aktiv- und Passivmitglieder aus folgenden Gründen ausschliessen: Nicht-Bezahlen des Mitgliederbeitrages, Handlungen gegen die Interessen des Vereins, Verstoss gegen die Statuten.

Die Passivmitgliedschaft erlischt sechs Monate nach Verzug mit der letzten Unterstützungsleistung. Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit Austritt aus allen Gremien, in denen das Aktivmitglied mitgewirkt hat.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle
- Beiräte (z.B. Fachbeirat; Wirtschaftswochenkonferenz)

6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschluss über die Fusion des Vereins mit anderen Vereinen
- Beschluss über die Vereinsauflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens einen Monat im Voraus ein.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich oder per E-Mail oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln an den Vorstand zu richten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist per E-Mail möglich.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall ist der Vorstand verpflichtet, dem Begehren innerhalb von drei Monaten zu entsprechen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, sie können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt. In folgenden Fällen ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig: Statutenänderungen und Vereinsauflösung. Für eine Fusion ist von Gesetzes wegen eine ¾-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsidenten den Stichentscheid.

8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Präsidenten der Wirtschaftswochen-Konferenz von Amtes wegen
- weiteren Direktoren von kantonalen Handelskammern oder Industrievereinen, die Wirtschaftswochen organisieren und welche von der Schweizer Industrie- und Handelskammer (SIHK – CCIS) zur Wahl vorgeschlagen werden
- Vertretern aus dem Bildungsbereich
- Vertretern der Hauptförderpartner des Vereins

Als weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

- Vertreter der Sozialpartner
- Fachspezialisten
- Wirtschaftsvertreter
- Unternehmer

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung entsprechende Wahlvorschläge.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, für den Geschäftsführer ist sie Teil seines Auftrags. Der Geschäftsführer wird als beratende Stimme an die Vorstandsitzungen eingeladen.

Der Vorstand erlässt Reglemente betreffend die Konstitution und die Arbeitsweise von Vorstand, Geschäftsleitung und Beiräten.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

9 Die Geschäftsleitung

Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsführer und allenfalls weitere Geschäftsleitungsmitglieder, welche für die laufenden Geschäfte verantwortlich sind. Der Geschäftsführer steht der Geschäftsleitung vor.

Der Geschäftsführer berät den Vorstand und nimmt an den Vorstandsitzungen mit beratender Stimme teil. Er präsidiert den Fachbeirat und leitet dessen Sitzungen.

10 Beiräte

Der Vorstand kann Beiräte zur Unterstützung seiner Arbeit und für die strategische und operative Beratung einrichten. Der Vorstand kann operative Aufgaben an Beiräte delegieren.

Die Mitarbeit in den Beiräten ist ehrenamtlich.

Im Regelfall setzt der Vorstand einen Fachbeirat sowie die Wirtschaftswochenkonferenz als Beirat ein.

Der Fachbeirat wird geleitet vom Geschäftsführer des Vereins.

Die Wirtschaftswochenkonferenz wird von einem Vertreter der Handelskammern und Industrievereinen geleitet, der von der Schweizer Industrie- und Handelskammer (SIHK – CCIS) gewählt wird. Änderungen dieser Bestimmung sowie des Organisationsreglements betreffend die Zuständigkeit und Arbeitsweise der Wirtschaftswochenkonferenz bedürfen der Zustimmung der SIHK.

11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle führt grundsätzlich eine eingeschränkte Revision durch und berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis der Revision. Bei Überschreiten der

gesetzlichen Grössenkriterien ist eine ordentliche Revision durchzuführen. Weiter kann die Vereinsversammlung die Durchführung einer ordentlichen Revision beschliessen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

12 Zeichnungsberechtigungen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Die Geschäftsführung erhält im Aussenverhältnis Einzelzeichnungsberechtigung.

13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

14 Auflösung des Vereins

Über die Vereinsauflösung wird an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Auflösung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist unabdingbar an eine auf Grund ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zielsetzungen in der Schweiz zu überweisen.

15 Sprachversionen

Alle Sprachversionen dieser Statuten sind gleichwertig. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Version verbindlich.

16 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich.

Genehmigungsdatum: 08. Dezember 2020

Kaspar E.A. Wenger
Präsident

Dr. Adrian Haas
Vorstandsmitglied